

**Abonnement**

in Wien, in der Erpedition Leopoldstadt,  
Ferdinandsstraße Nr. 634, 2. Stock:  
ganzjährig 4 fl., halbjährig 2 fl.,  
vierteljährig 1 fl. C. M.  
Auswärts bei allen k. k. Postämtern  
mit täglich freier Postversendung:  
Ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vier-  
teljährig 2 fl. C. M.  
Für Wien bestehen auch Monatsabonne-  
ments zu 20 kr. C. M.  
Einzeln Nummern 1 kr. C. M.

**Friedenszeitung**

für die

**politische und sittliche Bildung des Volkes.****Inserate**

aller Art werden in das Anzeigebblatt auf-  
genommen und die dreispaltige Pettzeile  
bei einmaliger Einrückung mit 4 kr., bei  
zweimaliger mit 5 kr., bei dreimaliger mit  
6 kr. C. M. berechnet.

**Das Redaktionsbureau**

befindet sich ebenfalls in der Leopoldstadt,  
Ferdinandsstraße Nr. 634, 2. Stock.

**Pränumerations-Einladung.**

Die lebhafteste Theilnahme der Lesewelt an der „Friedenszeitung“ ist uns der sicherste Beweis der Anerkennung unseres bescheidenen Strebens. Wir werden fortfahren, uns stets der Kürze und Bündigkeit zu befehlen, um unser Blatt Jedermann verständlich zu machen. Wir wollen immer wahr, offen, klar und freimüthig sein, ohne je die Würde der Journalistik und die Achtung vor dem Gesetze außer Acht zu lassen. Indem wir uns auf den historischen Boden der Thatsachen stellen, hoffen wir unsere Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu bewahren. Die „Friedenszeitung“ gehört gegenwärtig zu den gelesesten Blättern der Residenz, und wir erlauben uns somit, beim Beginn des dritten Quartals unsere geehrten Leser zur geneigten weiteren Pränumerations einzuladen.

Der Pränumerations-Preis für Wien beträgt monatlich 20 kr., mit Zustellung ins Haus 26 kr. C. M. Für die Provinzen mit täglicher Postversendung: Ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. C. M.

**Der große Vergiftungsprozess zu Mons (in Belgien).**

Schwurgerichtsverhandlung vom 12. Juni.

(Fortsetzung der Anklagerede des Staatsanwalts.)

Der Staatsanwalt fährt in seinem Vortrage fort: Ich habe Ihnen gestern die Thatsachen geschildert, wie sie vorliegen und will dieselben nun auch zu beweisen suchen.

Der Angeklagte behauptet, daß ein Kampf zwischen ihm und Gustav Fougnyes unmöglich war, weil derselbe, wie er behauptet, eine starke Dosis Gift (anfangs sagte er einen Schluck und früher behauptete er ein Glas) verschluckt habe. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, so müßte Gustav sogleich niedergefunken sein, ohne irgend welchen Gebrauch von seinen Gliedern machen zu können. In der That hat man bemerkt, daß die Wirkungen des Tabakgiftes jede Bewegung der Gliedmaßen unmöglich machen, woraus aber die Unmöglichkeit eines Kampfes mit einem solchen leichenhaften Geschöpfe von selbst hervorleuchtet. — Andererseits behauptet der Angeklagte, Gustav habe das Gift stehend getrunken, während der Anklageakt behauptet, daß es ihm mit Gewalt und zwar in einer liegenden Stellung eingefloßt wurde. Sind wir nun im Stande zu beweisen, daß ein Kampf stattgefunden hat, so hält das Aussagesystem des Angeklagten nicht Stich. Dieß wollen wir nun versuchen, und zwar sagen wir: Ja es hat ein Kampf stattgefunden und Sie tragen als Beweis davon eine Wunde an der Stirne, die im Augenblicke, als Sie den Saal verließen, blutete. Sie stellen dieß freilich in Abrede, allein sagten Sie nicht selbst zur Emerentia, welche Sie nach der Ursache dieser Wunde fragte, daß dieselbe durch einen Schlag mit einer Krücke verursacht wurde? Als der Untersuchungsrichter dieselbe Frage an den Angeklagten stellte, entgegnete er, daß diese Verletzung durch einen Sturz herrühre, den er gleichzeitig mit Gustav gemacht habe, wogegen er sodann wieder angab, an die Thür angestoßen zu sein und sich die Stirne verletzt zu haben. Dabei fiel es ihm nun freilich nicht ein, daß aus der Untersuchung gerade das Gegentheil hervorgeht und nachgewiesen wird, daß ein Kampf stattgefunden hat. Das neben Gustavs Leiche gefundene Messer, welches sogleich der Emerentia auffiel, zeigte wohl keine Blutspuren; allein sollte es denn unmöglich sein, daß ein vorsichtiger Mensch, welcher den Fußboden mit heißem Wasser abspült, um jede Spur der That zu vernichten, nicht auch die blutige Messerlinge abgewischt haben sollte. Der Angeklagte zeigte ferner, wie aus der Untersuchung hervorgeht, Spuren eines heftigen Bisses am Mittelfinger der linken Hand; die, wie er dem Untersuchungsrichter gestand, in Folge des Herumbalgens mit Gustav, oder, wie er dem Arzte sagte, durch einen Biß entstanden sein.

Der Angeklagte hatte ferner am rechten Goldfinger eine Wunde, die von einem quetschenden Werkzeuge herrühren müsse. Nun hatte Gustav zwei Krücken, von welchen nur die eine zerbrochen wurde, und hatte sich, wie der Angeklagte später seiner Frau gestand, wie ein Keufel gewehrt. Er hatte ferner am Knie Spuren einer durch das heftige Reiben an einem harten Körper verursachten Verletzung, die dadurch entstanden sein mußte, daß er sich auf dasselbe stemmte, um mit Anwendung aller körperlichen Anstrengung den zu Boden geworfenen Gustav in dieser Stellung festzuhalten. Andererseits zeigte der Körper Gustav's augenscheinlich, daß ein heftiger Druck auf ihn ausgeübt wurde; hätte es sich bloß darum

gehandelt, ihm den Mund zuzuhalten, um ihn am Schreien zu verhindern, so würden keine solchen Verletzungen am Körper sichtbar geworden sein. Er hatte nämlich bedeutende Verletzungen an der Nase. Ueberdies waren die Kleidungsstücke des Opfers und des Angeklagten von einem so unerträglichem Geruche durchdrungen, daß derselbe sich entkleiden mußte, und um jede weitere Spur zu vernichten, ließ seine Frau sogar die so übel riechenden Kleider sogleich in den Waschtrog werfen, was wohl klar für die Schuld des Angeklagten spricht. Der rechte Ärmel des Paletots, den der Angeklagte gerade trug, und welcher von sehr festem Tuche war, zeigte einen großen Riß, was wohl ebenfalls nicht der Fall gewesen wäre, wenn der Angeklagte bloß dem Gustav die Hand vor den Mund gehalten hätte, um ihn, wie er sagte, am Schreien zu verhindern. Bemerkten Sie nun noch, daß auch das Hemd des Opfers stark zerrissen war, und Sie werden wohl begreifen, daß ein heftiger Kampf stattgefunden haben muß, ehe es dem Angeklagten gelang, seinen Plan auszuführen. Alle diese eben angeführten Thatsachen sind sprechend genug, und erlangen eine noch größere Bedeutung, wenn man erwägt, daß Emerentia bei ihrem Eintritte in den Speisesaal die größte Unordnung vorfand (die Uhr Gustav's und mehre ihm gehörende Gegenstände lagen auf dem Boden, und das Eßzeug war in einer eben solchen Unordnung), was wohl klar beweist, daß die Aussagen des Angeklagten nicht stichhältig sind. Er behauptet nämlich, Gustav habe beim Schanktisch das Gift getrunken, sei dann einige Schritte weiter gegangen, um endlich taumelnd hinzusinken, obgleich er Gift in einer Menge getrunken hatte, das hinreichend ist, einen Ochsen zu Boden zu werfen, verwirrt sich dann mehrmals in seinen Aussagen, und beweist nur, daß er den Gustav wirklich zu Boden geschlagen, und sodann das Gift eingefloßt hat.

Ich brauche nur die bereits früher vom Hrn. Staß gemachten Angaben zu wiederholen, um nachzuweisen, daß Gustav auf der rechten Seite lag, als ihm das Gift eingefloßt wurde, und komme nun auf die beiden Angeklagten zurück. Die Gräfin gesteht zwar ein, daß das Brechen begangen wurde, ist jedoch in ihren Aussagen nur allzusehr bestrebt, sich nicht bloßzustellen, wogegen der Graf ein Vertheidigungssystem durchzuführen will, welches durch die Grundzüge der bisher eingeleiteten Beweisführung gänzlich Lügen gestraft wird. Wenn von beiden soll man eher glauben schenken? Der Angeklagte Bisart versuchte zuerst dem Gerichte glauben zu machen, daß Gustav sich selbst ermordet habe und da dies am Ende nicht gelingen wollte, so gab er zu verstehen, seine Frau habe ihrem Bruder zweimal das Gift gereicht und beim zweiten Male zu ihm gesagt: „Da hast Du!“ Heute hat er wieder ein anderes System angenommen. Dagegen habe ich bisher die meisten Angaben seiner Frau bestätigt gefunden, so z. B. als sie aussagte, daß ihr Mann am 20. November zu ihr gesagt habe: Heute werde ich der Geschäfte mit Gustav ein Ende machen. In der That hatte er den Eßig, welcher sich noch am Morgen in der Küche befand, bereits früher weggenommen, was er gewiß nicht gethan hätte, würde er nicht gewußt haben, daß er im Laufe des Tages einen Mord mit einem sehr übelriechenden Gaste begehen will.

Emerentia hat bei Madame angefragt, ob sie die Kerzen anzünden soll, weil kein Licht im Zimmer war, und weil sie das Lämpchen nicht sah, welches der Angeklagte geschickt zu verstecken verstand, damit die eintretende Emerentia der Leiche nicht in das Gesicht sehe. Einen eben so wichtigen Umstand bilden die Blutspuren, welche die Dienstboten am

Abend, als sie den Speisesaal reinigten, auf einer zusammengerollten Decke bemerkten, und die auf eine unbegreifliche Weise in dieses Zimmer kam. So viel ist bestimmt, daß nur der Angeklagte Bisart diese Decke in's Zimmer brachte. Wozu? Wußte er doch, daß sein Opfer das Gift nicht freiwillig verschlucken werde, um so mehr, da es einen Geruch verbreitete, der jede Verwechslung mit einem andern Getränke unmöglich machte; ferner war ihm der Verdacht und die Furcht Gustavs, die so weit ging, daß er im Hause seines Schwagers nie etwas berührte, ohne daß dieser erst die Speise in den Mund nahm, nicht unbekannt, und da er doch das Gift nicht selbst trinken wollte, so mußte er es ihm mit Gewalt einflößen. Er mußte demnach alle Mittel ergreifen, um die Arme Gustavs zu lähmen. Ich will zwar nicht behaupten, daß dies wirklich geschah, aber kann man nicht denken, daß er alle seine List aufbot, um das Schlachtopfer in seinen mörderischen Armen zu erdrücken? Man warf ihn zu Boden, und warf sodann die Decke auf ihn, um ihn zu ersticken. Alle diese Umstände zusammengenommen, berechtigen mich, der Aussage der Gräfin Glauben zu schenken, weil er solche Vorsichtsmaßregeln ergriff, um das Gelingen der That zu sichern.

Seine Frau erzählt dem Richter in der Voruntersuchung: Der Graf habe ihr befohlen, aus der Tasche seines Rockes den Stöpsel des Giftfläschchens zu nehmen, womit er Gustav vergiftet hatte. Er hatte Grund, diesen Stöpsel zu vernichten, weil sonst seine Lüge: Gustav habe aus einer Flasche getrunken, deren Inhalt er für Wein hielt, während es Gift war, nicht sichhaltig gewesen wäre. Nun findet der Untersuchungsrichter wirklich besagten Stöpsel, der nur zu einem Fläschchen und nicht zu einer Flasche paßt. Wozu gehört dieser Stöpsel? fragt er den Angeklagten. Dieser denkt erst nach und antwortet mit gewohnter Hinterlist: „Ich leide an Zahnhew, führe ein schmerzstillendes Medikament bei mir, im obern Saal finden Sie das Fläschchen. Dort befanden sich nämlich mehr als 40 Fläschchen, und da dachte der Graf, daß der Stöpsel wohl zu irgend einem derselben passen würde. Aber der Zufall, auf den er gerechnet hatte, betrog ihn: der Stöpsel paßt zu keinem einzigen Fläschchen. So hat denn Lydia Fougnies die Wahrheit gesagt, und der Graf hat wie gewöhnlich wieder gelogen.“

Weiter sagt die Gräfin aus über den zwischen ihrem Bruder und Mann stattgehabten Kampf: „Er hat mich um Erbarmen gebeten. Er bot mir sein ganzes Vermögen an, falls ich ihm das Leben ließe.“ Eben so sagen die Zeugen aus, das Wort: „Hab' Erbarmen, Hippolyte!“ gehört zu haben.

„Nun, Herr Graf, wenn Sie Früh Morgens Ihrer Frau ankündigen, mittelst Gift Gustavs Angelegenheit besorgen zu wollen, wenn sich bei Ihnen der Stöpsel des Fläschchens findet, wenn man Gustav zu Ihnen „Hab' Erbarmen!“ schreien hört — wie können Sie noch leugnen, der Urheber seiner Vergiftung zu sein? (Fortf. folgt.)“

### Gerichtsverhandlungen.

**Wien.** Schwurgerichtssitzung. Die gestrige Verhandlung dürfte dadurch das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen, da derselbe Fall bereits im Monate März vor dem Wiener Schwurgerichte zu Ende geführt wurde, jedoch über eine von dem Vertheidiger Dr. v. Mühlfeld ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Kassationshofe wurde das Urtheil eines begangenen Formfehlers halber aufgehoben und der Gegenstand zur nochmaligen Verhandlung vor das nächste Schwurgericht verwiesen. Wir wiederholen zur allgemeinen Verständigung in Kürze nur folgendes: Im verflossenen Jahre wurden dem Spediteur Vidakowitsch durch seinen Kutscher Joseph Franda aus Kisten, die er zur Mauth führen sollte, zu verschiedenen Malen Waaren entwendet und von demselben an den Tandler Anton Ziegler verkauft. Die Geschwornen erklärten den Joseph Franda des Verbrechens der Veruntreuung und den Anton Ziegler der Theilnahme an diesem Verbrechen für schuldig; ersterer wurde daher zu zehn Monaten schwerem Kerker, letzterer zu vier Monaten Kerker, verschärft mit zweimaligem Fasten in jedem Monate, verurtheilt. Dr. v. Mühlfeld, Vertheidiger des A. Ziegler, ergriff deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde, weil einige Entlastungszeugen, und zwar die Söhne des Ziegler, erst nach ihrer Vernehmung beider wurden, und während das Urtheil bezüglich des Joseph Franda zur Rechtskraft erwachsen ist, erscheint in Folge des Ausspruches des obersten Gerichtshofes Anton Ziegler neuerdings vor dem Schwurgerichte, um abermals dem Ausspruche der Geschwornen entgegen zu sehen. Die zu beiden Seiten der Anklagebank aufgestellten Gensd'armen entfernten sich auf Antrag des Staatsanwaltes, da Ziegler auf freiem Fuß belassen wurde. Gleich Anfangs gab der von Seite der Staatsanwaltschaft vorgeführte Zeuge Joseph Franda, der im März zugleich mit Ziegler auf der Anklagebank sich befand, und gegenwärtig zur Vollstreckung des gegen ihn geschöpften Urtheils sich in Haft befindet, Veranlassung zu einer interessanten Polemik zwischen dem Herrn Staatsanwalt und dem Vertheidiger, da letzterer gegen die Zulassung dieses Zeugen sich ausspricht. Der Gerichtshof entschied nach dem Antrage des Staatsanwaltes. Ziegler beharrt wie früher bei seiner Aussage, von einer Veruntreuung keine Kenntniß gehabt zu haben, doch stellen die Zeugenaussagen bei der heutigen

Verhandlung wo möglich noch deutlicher die Schuld des Angeklagten heraus, und dessen Söhne, welche die eigentliche Veranlassung der früheren Nichtigkeitsbeschwerde waren, enthalten sich heute jeder Aussage. Das Beweisverfahren wurde geschlossen und die Sitzung auf Nachmittags fünf Uhr vertagt.

— **K. k. Bezirkskollegialgericht.** Die Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls ist gegen den Joseph Soyka dahin gerichtet, daß er seinem Kameraden, den Georg Hertl, eine Briefftasche mit 26 fl. 24 kr. aus versperrtem Kasten, ferner dem Werner einen Wagen im Werthe von 110 fl. entwendet habe. Bezüglich der Briefftasche gesteht der Angeklagte seine Schuld vollkommen, hinsichtlich des Wagens jedoch, welchen er vermittelt zwei im Namen des Eigenthümers geschriebener Zettel zu verkaufen wußte, lauten seine Aussagen unbestimmt. Der Hr. Staatsanwalt beantragt die Bestrafung beider Verbrecher mit drei Jahren schweren Kerker. Die Vertheidigung jedoch stellt das Faktum des Diebstahls beim zweiten Falle in Abrede, und sucht wiewohl vergeblich darzuthun, daß hier nur das Verbrechen der Veruntreuung obwalte. Der Gerichtshof entschied für die Annahme beider Verbrechen und fällte das Urtheil auf ein Jahr schweren Kerker.

Im andern Saale des Bezirks-Kollegialgerichtes fand die Anklage gegen Michael Burghauer und gegen Regina Kubasta, gegen ersteren wegen des Verbrechens des Verbrechens des Diebstahls, gegen letztere wegen Theilnahme am Diebstahl als Uebertretung statt. Burghauer hatte nämlich als Hausknecht des Nürnbergerwaarenhändlers König sechs Messingleuchter im Werthe von 3 fl., 2 Pakete Stemmleisen und verschiedene Messingstücke im Werthe von 4 fl., zusammen 7 fl., entwendet, die Leuchter verkauft, das Uebrige aber der Kubasta gegeben, welche ihn, seiner Aussage nach, als Hausmeisterin des Hauses, wo er wohnte, angerebet habe, ihr einige Sachen zu geben. Kubasta läugnet, gewußt zu haben, daß diese Sachen gestohlen seien, verwickelt sich aber dadurch in bedeutende Widersprüche. Burghauer hingegen legt ein umfassendes Geständniß, und es war diese That um so mehr unerklärbar, da bei ihm 50 fl. an erspartem Gelde gefunden wurden. Burghauer wurde zu 2 Monaten Kerker, die Kubasta aber zu 1 Woche Arrest verurtheilt.

### Wiener Neuigkeiten.

\* Dem Herrn Bürgermeister von Wien ist das Recht eingeräumt worden, so viel Konzeptspraktikanten beim Magistrate aufzunehmen, als notwendig sind. Die Aufzunehmenden müssen sich über die abgelegte Staatsprüfung ausweisen, und erhalten nach einem Jahre, wenn sie brauchbar sind, den Rang und Gehalt eines Adjunkten mit 400 fl. Conv.-Münze.

\* Durch die vor einigen Tagen stattgehabte Vorstellung im Karltheater zu Gunsten des Vereines zur Erbauung der Dampffregatte „Maderky“ ist der Betrag von 1055 fl. 18 kr. Conventions-Münze eingegangen.

\* Die Verordnung, durch welche sämtliche Nationalgarden in Oesterreich aufgelöst werden sollen, dürfte bereits nächster Tage erscheinen.

\* Im Laufe dieser Woche werden die kais. Pferde und Equipagen nach Lemberg abgehen.

\* Der berühmte Schlachtenmaler Adam ist aus München hier angekommen, und wird sich demnächst nach Ungarn und zwar vorerst nach dem Banate begeben, um die Skizzen der in Ungarn gelieferten Hauptschlachten auf den Schlachtfeldern selbst zu entwerfen.

\* Ein Erlass des Finanzministeriums vom 21. d. M. gibt die Herausgabe neuer Banknoten zu 10, 100 und 1000 fl. kund.

\* Samstag geschah während der Vorstellung im Circus im Prater der Unfall, daß Carletto Giovanni, Mitglied der Cimielischen Kunstreitergesellschaft, vom Pferde herab auf die hölzerne Brüstung fiel und längere Zeit bestinnungslos liegen blieb, so daß er fortgetragen werden mußte, doch dürfte seine Verletzung nicht bedeutend sein, da er am Schlusse der Vorstellung wieder erschien.

\* Während der Frohnleichnamspredigt im Dichtenthal wurden im Hause Nr. 102 daselbst, wo ein Heiligenbild aufgestellt war, die an der Seite stehenden Blumen durch die zu nahe an denselben befindlich gewesenen Kerzen, brennend, jedoch ohne weiteren Schaden gelöscht. Ein Gleiches geschah in Sechshaus vor dem Hause Nr. 49, wo aber die Draperie in Brand gerieth, jedoch ebenfalls, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben, gedämpft wurde.

\* Vorgestern Nachmittags versetzte am Margarethner Platz ein Korporal vom Infanterieregiment Herzog von Parma seiner Geliebten aus Eifersucht zwei Hiebe mit dem Säbel über den Kopf und verletzte sie hierdurch nicht unbedeutend. Der Soldat wurde angehalten und die Verwundete ins Spital gebracht.

\* Samstag bekam in der Vorstadt Dichtenthal der 74jährige Pfründner F. L. auf der Straße urplötzlich den Starrkrampf und stürzte in Folge dessen zusammen, wodurch er sich am Kopfe und dem rechten Arme schwer verletzte. Derselbe mußte mittelst Tragbahre ins Spital gebracht werden.

\* Da unser Blatt die Interessen des Volkes zu vertreten sich bemüht, so ist es uns eine angenehme Pflicht, die Rettung einer armen Familie vor dem Hungertode, und die dabei thätig gewesenen edlen Menschen öffentlich zu nennen. Gensd'arm Lorenz Wetkuborsky erfuhr bei seiner Patronisirung am 31. Mai d. J., daß zu Hochofen (Böhmen) ein Familienvater, welcher bei seiner großen Armut als sehr brav und rechtschaffen bekannt ist, in eine schwere Krankheit verfiel und ohne alle ärztliche Hilfe und sonstige Pflege sich befindet. In Folge dieser Anzeige begab sich der zu Klentsch stationirte Gensd'armierkorporal Watter mit dem Gensd'armen Fenzel, unter Beziehung des Gemeindevorstandes, in die Wohnung des Erkrankten, wo er denselben mit sammt seinen drei Kindern, wovon zwei erblindet sind, auf einem harten Strohlager ohne alle Bedeckung in einem abgekehrten und traurigen Zustande fand, daß er mehr einer Leiche ähnlich sah. Durch dieses Elend tief ergriffen, hat der Gensd'armierkorporal sogleich den Kranken mit einem Geldgeschenk von 3 fl. CM. unterstützt, an welchem sich die Gensd'armiermannschaft zu Klentsch sämmtlich theilte. Unter Einem wurde jedoch durch den Gensd'armierkorporalen ein Wundarzt aus dem nächstgelegenen Städtchen Klentsch geholt, welcher edelmüthig versprach, die Behandlung des Kranken sowohl, als die Lieferung der Arzneien unentgeltlich zu übernehmen. Durch diesen Vorfall sowohl, als durch die weitere Vorbitte des Gensd'armierkorporals, hat eine edle Gesellschaft in dem Orte Chodenschoß durch die Einleitung einer Sammlung, wobei insbesondere auch Se. Erlaucht der dort residirende Graf Rudolph Stadion auf eine wahrhaft menschenfreundliche Weise sich theilte, es übernommen, für die weitere Zukunft des Kranken zu sorgen. Dieser arme, kranke Familienvater, sowie seine Familie segnen das für das Wohl des Volkes so vortheilhafte Institut der Gensd'armie, wodurch sie zunächst dem sichern Untergange entzogen wurden. Obgleich das Bemühen der vollführten ehlen Handlung für Jedermann der schönste Lohn ist, so kann doch der vorliegende Fall der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden, welcher die Erspriesslichkeit des Gensd'armieinstitutes ins glänzendste Licht stellt.

### Inland.

— **Preßburg, 21. Juni.** Unsere Bäcker verkauften in neuester Zeit das Gebäck nur in Conventions-Münze. Doch dieser Zwang hörte auf Einwirkung der Behörden schon nach drei Tagen auf, und wir zahlen nun das Gebäck, wie in früherer Zeit, in Wiener-Währung.

— **Wetz, 19. Juni.** In einem der letzteren Nachmittage hörte der Wundarzt Herr Anton Schweizer ungefähr mitten auf dem Wege vom Nuwinkel zum Schwabenberge ein zischendes Pfeifen. Er kletterte auf ein Felsstück, welches am Rande des Weges lag, und sah hier im Steingerölle eine Schlange, die ihren Kopf drohend gegen ihn erhob. Er wollte sie mit einem Fußtritte bändigen, doch die Schlange leistete unerwartet einen kräftigen Widerstand, bis es ihm endlich nach einem Bemühen von 15 Minuten gelang, sie zu tödten. Die Schlange ist dunkelgrün mit weißen Streifen und 5 Fuß lang.

— **Brody, 17. Juni.** Unsere ganze Garnison hat uns vor einigen Tagen verlassen, um an größeren Militärübungen in Lemberg theilzunehmen; von Soldaten somit entblößt, versehen Bürger in ihrer Civilkleidung und ohne Waffen den Schilderdienst. — Der des Mordes an dem jüdischen Pächter schuldige Bauer, ein reicher Schmuggler, ist erst in den letzten Tagen zum Verhöre vorgenommen worden. — In unserer Nähe haben neuerdings Bauern sich gegen ihren Gutsherrn verschworen und seine Feldarbeiten gestört, worauf auf Ansuchen des Grundbesizers ein Theil unseres Gensd'armiepostens auf den Ort der Unruhe eilte, die Räubersführer verhaftete und dieselben gefesselt hierher brachte.

### Ausland.

— **München, 18. Juni.** Aus Nürnberg geht die Meldung zu, daß man dort einer weitverzweigten Propaganda (Verschwörung) der Revolution auf die Spur gekommen ist. Die Hausfuchung bei einem dortigen Arbeiter, dessen Verhaftung in Folge derselben vorgenommen wurde, hat mehrere Mazzini'sche und Becker'sche Druckschriften revolutionären Inhaltes, so wie Briefe aus Leipzig zu Tage gefördert, welche von einer vollständigen Organisation des Arbeiterstandes, die in London ihren Mittelpunkt hat, Zeugniß geben, und die hervorzurufende Bewegung nur durch den Arbeiterstand bewirken wollen, so daß dieser mit Unterdrückung der übrigen Stände allein die Macht in Händen haben soll.

— **Dresden, 22. Juni.** Das „Dresdner Journal“ enthält heute zwei merkwürdige Schriftstücke, die über die in jüngster Zeit und an verschiedenen Punkten Deutschlands stattgehabten Verhaftungen Aufschluß geben. Bekanntlich erfolgte vor einigen Wochen in Dresden die Verhaftung eines Dr. Bürger aus Köln und des Schneidergesellen Peter Rothjung in Leipzig. Bei dem letzteren wurden zwei Schriftstücke gefunden, deren eines eine Art Manifest (Kundmachung) oder Rechenschaftsbericht der „Centralbehörde an den Bund“ ist, das zweite die „Statuten des kommunistischen Bundes“ enthält. Peter Rothjung, der Schneidergeselle, war der Emissär (Geheimbote) der „Centralbehörde“, und auf Grund

der beiden bei ihm gefundenen Aktenstücke fand alsdann die Verhaftung des Dr. Bürger in Dresden und des Dr. Becker in Köln statt. Beide bildeten nämlich in Gesellschaft mit einem gewissen Köstner die neugebildete Centralbehörde. Aus den „Statuten des kommunistischen Bundes“ geht hervor: daß dessen Zweck „die Zertrümmerung der alten Gesellschaft, die geistige, politische und ökonomische Befreiung des Proletariats, die kommunistische Revolution“ ist. Mitglied des Bundes kann nur Jener werden, welcher folgende Bedingungen vereinigt:

Freiheit von aller Religion, praktische Lossagung von jedem kirchlichen Verbands und allen nicht durch die bürgerlichen Gesetze gebotenen Ceremonien. Einsicht in die Bedingungen, den Entwicklungsengang und das Endziel der proletarischen Bewegung. Fernhaltung von allen Bedingungen und einzelnen Bestrebungen, welche dem Zwecke des Bundes feindlich oder hinderlich sind. Fähigkeit und Eifer für die Propaganda (Umsturzpartei), unerschütterliche Ueberzeugungstreue, revolutionäre Thatkraft. Strengste Verschwiegenheit in allen Bundesangelegenheiten. — Der Bund gliedert sich in Gemeinden, Kreise, Centralbehörde und Kongresse. — Die Gemeinden eines Landes oder einer Provinz stehen unter einer Hauptgemeinde, dem Kreise, welcher von der Centralbehörde ernannt wird. Die Gemeinden stehen direkt nur mit ihrem Kreise in Verbindung, die Kreise mit der Centralbehörde. — Die Gemeinden bestehen aus wenigstens drei Mitgliedern derselben Lokalität. Sie wählen jede einen Vorsteher, der die Sitzungen leitet, und einen Stellvertreter, der die Kasse führt. — Die Gemeinden versammeln sich regelmäßig wenigstens alle 14 Tage, sie stehen in wenigstens monatlicher Korrespondenz (Briefwechsel) mit ihren Kreisen, die Kreisgemeinden in wenigstens zweimonatlicher mit der Centralbehörde, die Centralbehörde gibt alle drei Monate Bericht über die Lage des Bundes. — Jedes Bundesmitglied hat einen wöchentlichen Beitrag zu zahlen, dessen geringster Theil von dem Kongresse festgesetzt wird. — Die Centralbehörde ist das Vollziehungsorgan des ganzen Bundes. Sie besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, wird gewählt und ergänzt aus dem Kreise, wohin der Kongress den Sitz derselben verlegt, und ist nur dem Kongress Rechenschaft schuldig. — Der Kongress ist das gesetzgebende Organ des ganzen Bundes. Er besteht aus den Abgeordneten der Kreisversammlungen, welche jede für je fünf Gemeinden einen Deputirten wählen. Die Kreisversammlung ist die Repräsentation (Vertretung) des Kreises. — Vierzehn Tage nach dem Schluß der Kreiswahlversammlung tritt der Kongress von Rechtswegen an dem Sitze der Centralbehörde, wenn diese keinen andern Ort bestimmt hat zusammen. — Der Kongress empfängt von der Centralbehörde, welche in ihm Sitz aber keine Stimme hat, den Rechenschaftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, und über die Lage des Bundes; erklärt die Grundsätze der vom Bunde zu befolgenden Politik, entscheidet über Abänderungen in den Statuten und bestimmt den Sitz der Centralbehörde für das nächste Jahr. — Die Centralbehörde kann in dringenden Fällen einen außerordentlichen Kongress berufen, welcher alsdann aus den von den Kreisen gewählten Abgeordneten besteht.

Die Statuten sind datirt: „Köln, 1. Dezember 1850.“

— **Paris, 19. Juni.** Die Heftigkeit der gestrigen Sitzung zeigt, daß der Berg (die Umsturzpartei) entschlossen ist, die Dinge bis zum Aeußersten zu treiben; noch trauriger erscheint es, daß der General Cavaignac und seine Freunde sich dieser Partei anschließen. Man sucht die monarchische Partei zu übereilten Aeußerungen zu verleiten, und den Vorwand zu noch ernstlicheren Reibungen zu erhalten. Der Abgeordnete Berryer (monarchisch gesinnt) sagt offen: Ja wir wollen die Monarchie, als die Regierungsform, welche am Besten für Frankreich paßt, aber wir wollen das Land nicht in Unruhe stürzen. Will sich das Volk aus seinem Unglücke zu uns flüchten, so möge eine verfassungsgebende Versammlung berufen werden. Aber ihr, Republikaner! ihr verwerft eine Berufung an das Volk, denn ihr hättet zum Voraus schon verloren.

Mit Erstaunen nimmt man wahr, daß der Präsident wieder zu den alten Mitteln zurückkehrt, sich ungewöhnlich viel mit dem Militär zu beschäftigen. Er hat Musterungen anberaumt, und man behauptet, er werde zahlreiche Ehrenkreuze vertheilen.

### Buntes aus der Welt.

\*\* Eine Frau aus Malines (Belgien) entfloß ihrem Manne vor Kurzem mit einem Liebhaber, und hatte ihrem Ehegatten einige Pretiosen im Werthe von 1000 Francs entwendet. Der verlassene Gatte suchte ihre Spur auf, und kam am 13. Juni mit seinem Bruder in Antwerpen an. Nach vielen Nachforschungen fand er glücklicherweise das Haus, wo die beiden Flüchtlinge ein Zimmer im ersten Stockwerke bewohnten. Als nun die entfloßene Ehegattin ihren Ehegatten heraufkommen sah, ergriff sie, von Furcht und Verzweiflung erfüllt, hastig ein scharfes Messer und durchschnitt sich die Kehle. Man brachte dieselbe sogleich in das dortige Krankenhaus, wo die Chirurgen einige Hoffnung gaben, daß es ihnen vielleicht gelingen werde, die Unglückliche noch zu retten. Den verbrecherischen Entführer jedoch ließ der bitter gekränkte Ehemann verhaften.

